

Spielgemeinschaften (zu § 5 Ziff. 9)

1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus zwei Vereinen ist **bis zur 1. VL** möglich. Dazu bedarf es eines gemeinschaftlichen Antrags durch die Sportwarte beider Vereine und der Genehmigung durch den SAS **des Verbandes**/des Bezirks.
2. Der Antrag ist zum 01.12. eines jeden Jahres neu an den Sportwart **des Verbandes**/des Bezirks zu stellen.
3. Eine Spielgemeinschaft wird im Spielbetrieb nur unter dem Namen eines der beteiligten Vereine geführt. Der Name ist im Antrag festzulegen.
4. Der Verein, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft geführt werden soll, ist federführend für die Mannschaft im Sinne der WO/TVN verantwortlich; d.h. für die Platzgestaltung bei Heimspielen und die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaftsspiele einschließlich eventueller Ordnungsmaßnahmen.
5. Der Verein, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft geführt wird, darf nur eine Mannschaft in der die Spielgemeinschaft betreffenden Altersklasse melden.
6. Der Verein, der einen Spieler zur Bildung einer Spielgemeinschaft frei gibt, darf in der die Spielgemeinschaft betreffenden Altersklasse keine weitere Mannschaft melden.
- 7. Spieler/innen einer Spielgemeinschaft können nicht in einer zweiten Altersklasse gemeldet werden.**
8. Dem Antrag ist eine Kadermeldung beizufügen; darin müssen alle Spieler enthalten sein, die zum Meldetermin der namentlichen Mannschaftsmeldung (15.03.) gemeldet werden sollen. Die aufgeführten Spieler dürfen im Jahr der Antragstellung keine Meisterschaftsspiele für einen dritten Verein bestritten haben.
9. Der Kadermeldung sind die Spielerpässe aller Spieler beizufügen, damit die Spielberechtigung gem. WO/TVN eingetragen werden kann.
10. Eine Spielgemeinschaft kann beim Erstantrag im Rahmen der WO/TVN § 5 Ziffer 3 bis zur **2. VL** eingestuft werden.
11. Aufstiege sind nur bis zur **1. VL** möglich.
12. Bei Aufstieg in die **Niederrheinliga** ist die „Spielgemeinschaft“ aufzulösen. Den Aufstiegsplatz erhält der zuletzt federführende Verein.
13. Bei der allgemeinen Auflösung einer Spielgemeinschaft behält derjenige Verein die Klassenzugehörigkeit, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft geführt wurde.